

Vorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Naturschutzbeirat	05.02.2019	TOP 1
Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung	12.02.2019	TOP 1
Kreisausschuss	21.02.2019	TOP 12
Kreistag	21.03.2019	TOP

Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 13 – Geldern-Issum

Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Stadt Geldern (24. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans 141 „An het Hagelkruys-Südwest“ im Parallelverfahren)

Mit der 24. Änderung ihres Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans 141 „An het Hagelkruys-Südwest“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB will die Stadt Geldern die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Wohngebietes an einem ehemaligen Gewerbestandort schaffen (**Anlage 1**).

Die Stadt Geldern begründet die Änderung ihrer Bauleitplanung wie folgt:

„Die gewerbliche Nutzung, zuletzt eine Weberei und Lebensmittelproduktion, reicht bis in die 70er Jahre zurück. Der historisch gewachsene Gewerbestandort ist isoliert und befindet sich in direkter Nachbarschaft zu Wohnnutzungen. Ein Fortbestand des Gewerbegebiets wäre aus Sicht der Stadt Geldern aufgrund möglicher entgegenstehender Belange nicht vorteilhaft. Die konkurrierenden Nutzungsansprüche – Wohnruhe auf der einen und möglicherweise emittierendes Gewerbe auf der anderen Seite – wären auch mit den verfügbaren Instrumenten der Bauleitplanung nur schwer miteinander vereinbar, zumal es bereits in der Vergangenheit Anwohnerbeschwerden wegen des Gewebelärms gegeben hatte. Aufgrund der Lage am Ortsrand und der direkt angrenzenden Fleuthniederung bietet sich aus Sicht der Stadt Geldern als neue Nutzungsart Wohnen an.“

Im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) ist das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet. Landesplanerische Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgebracht.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Geldern stellt für den Geltungsbereich „Gewerbeflächen“ dar. Entlang der Fleuth sind landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt, die überlagert werden von den Signaturen „Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete“ sowie „Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“.

Der Bebauungsplan 141 –entwickelt aus dem noch gültigen Bebauungsplan 114 „Am Geisberg“- reicht über die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen (derzeit noch Gewerbebauflächen) hinaus. Er befindet sich dadurch mit den westlichen und südlichen Randbereichen im Gebiet des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 13 Geldern-Issum, der hier das Entwicklungsziel 1 ‚Erhaltung‘ vorsieht; östlich, entlang der Straße „Am Geisberg“ wird der Entwicklungsbereich 2 „Entwicklung“ tangiert (**Anlage 2**).

Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde

Eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung wurde für den zur Zeit noch rechtsgültigen Bebauungsplan 114 „Am Geisberg“ bei dessen Aufstellung nicht vorgenommen, da sich gemäß § 7 (2) LNatSchG der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf Flächen mit Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB (=Freiflächen) erstrecken kann; dies war hier der Fall.

Die Schutzbestimmungen haben sich seitdem verändert: Aufgrund der Umsetzungsverpflichtung der FFH-Richtlinie wurde das NSG Fleuthkuhlen um den Gewässerbereich auf der Höhe „Am Geisberg“ bis zur L 480 erweitert (3. Änderung des Landschaftsplans Nr. 13, Rechtskraft 28.09.2004). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141 „An het Hagelkruys-Südwest“ ist deckungsgleich mit dem bisher geltenden Bebauungsplan Nr. 114 „Am Geisberg“. Im westlichen Bereich, entlang der Fleuthniederung, werden das FFH-Gebiet und das kongruente NSG-Fleuthkuhlen als relativ schmales Band mit in den Geltungsbereich einbezogen. Da in diesem Bereich auch künftig keine Überbauung vorgesehen ist und die Nutzung der Grünflächen westlich der geplanten Bebauung unverändert bleibt, ist der Verbleib dieses Bereichs im Landschaftsplan aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde geboten. Die Schutzbestimmungen des Landschaftsplans gelten für diesen Freibereich somit auch künftig fort.

Der Naturschutzbeirat des Kreises Kleve hat sich in seiner Sitzung am 05.02.2019 mit der Angelegenheit befasst und sich der Sichtweise der Verwaltung einstimmig angeschlossen. Über das Ergebnis der Beratungen im Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung wird mündlich berichtet.

Abstimmungsergebnis Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung: mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen

Abstimmungsergebnis Kreisausschuss: mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Kleve als Träger der Landschaftsplanung erhebt keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Stadt Geldern, vorbehaltlich der Beachtung des Artenschutzes sowie der in der Begründung beschriebenen Eingrünungsmaßnahme. Entlang der südlichen Grenze des allgemeinen Wohngebietes wird ein 5 m breiter Streifen als Fläche zum Anpflanzen von einheimischen Bäumen und Sträuchern festgesetzt, um den Siedlungsbereich deutlich wahrnehmbar von der sich anschließenden freien Landschaft abzugrenzen.

Darüber hinaus sind die aktuellen Grenzen der Schutzgebiete in der Planurkunde darzustellen und vor Ort durch Beschilderung kenntlich zu machen. Im Satzungstext ist zudem auf die für das Naturschutzgebiet geltenden Verbote hinzuweisen. Verboten ist u. a. das Errichten von Stegen und Zäunen, Hunde frei laufen zu lassen, das Betreten von Flächen außerhalb der befestigten Wege, das Angeln in dargestellten Bereichen und generell während der Brutzeit vom 01.03. – 15.07. (vgl. Kap. 3.1 Festsetzungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 13 Geldern-Issum S. 15 ff).

Kleve, 22.02.2019

Kreis Kleve
Der Landrat
6.3 - 61 2 02 03 -

Spreen

Anlage 1, FNP
Anlage 2, LP